

POSITIONSPAPIER

»RETTUNGSPLAN«

06. Oktober 2019

Im Mittelmeer kam es seit Juni 2018 regelmäßig zu den gleichen Bildern: Schiffe mit aus Seenot Geretteten an Bord warten vor italienischen und maltesischen Hoheitsgewässern, während auf europäischer Ebene ein unwürdiger Aushandlungsprozess beginnt. Teils wochenlang wird den Menschen die Anlandung verweigert bis sich andere Mitgliedstaaten zur Aufnahme bereit erklärt und auf Verteilungszahlen geeinigt haben.

Diese Situation wurde maßgeblich von Italiens damaligem Innenminister Matteo Salvini herbeigeführt. Kurz nach seinem Amtsantritt im Juni 2018 erklärte er die italienischen Häfen für geschlossen. Mit rassistischer Hetze attackierte er seine Feindbilder: Schutzsuchende und Seenotretter*innen.

Die politische Eskalation hat die Überfahrten im zentralen Mittelmeer noch gefährlicher gemacht. Die Küstenwachen Italiens und Maltas reagieren oftmals nicht oder verspätet auf Seenotfälle innerhalb der libyschen Such- und Rettungszone, Handelsschiffe ignorieren ihre Pflicht zu Seenotrettung. Im März 2019 wurden die letzten EU-Schiffe aus dem zentralen Mittelmeer abgezogen. Zivile Seenotrettungsorganisationen werden massiv in ihrer Arbeit behindert und kriminalisiert.

ABSICHTSERKLÄRUNG VON MALTA NICHT UMFASSEND GENUG

Am 23. September 2019 gab es ein Sondertreffen auf Malta. Die teilnehmenden Innenminister*innen sowie die EU-Ratspräsidentschaft und die EU-Kommission haben sich dort auf einen vorläufigen Mechanismus zur Verteilung von aus Hoher See geretteter Schutzsuchender verständigt. Beim EU-Innenministertreffen am 07. und 08. Oktober 2019 sollen weitere aufnahmebereite Staaten gefunden werden.

Es ist zu begrüßen, dass auf europäischer Ebene nach einem Ende der unerträglichen Situation im zentralen Mittelmeer gesucht wird. Die Absichtserklärung nimmt jedoch nur einen kleinen Teil der in Europa ankommenden Schutzsuchenden in den Blick. Ein großer Teil des Dokuments ist darüber lediglich die Fortsetzung einer restriktiven und unsolidarischen EU-Flüchtlingspolitik.

Obwohl in der Erklärung anerkannt wird, dass die derzeitige Zuständigkeitsregelung durch die Dublin-III-Verordnung eine besondere Belastung für die südeuropäischen Mitgliedstaaten bedeutet, findet sich in ihr keine Lösung für Ankunftsstaaten wie Griechenland, Spanien und Zypern. Auch wer es auf eigene Faust in die EU schafft und nicht aus Seenot gerettet werden muss, soll nicht unter den »Solidaritätsmechanismus« fallen.

In Griechenland kommen insgesamt – auf dem See- und dem Landweg – die meisten Schutzsuchenden an. Bis Anfang Oktober 2019 kamen dieses Jahr 45.597 Schutzsuchende in dem ohnehin stark beanspruchten Land an. In den Lagern auf dem Festland und in den »Hotspots« auf den ägäischen Inseln herrschen seit Jahren desaströse Bedingungen, Menschenrechtsverletzungen sind hier systematisch angelegt.

Anfang August 2019 hat Zypern aufgrund gestiegener Ankünfte ein [Relocation-Programm für international Schutzberechtigte](#) gefordert. Über die westliche Mittelmeerroute zwischen Marokko und Spanien kamen in diesem Jahr [22.978 Schutzsuchende nach Europa](#).

Eine Lösung der humanitären Krise im Mittelmeer und in den Aufnahmestaaten muss die anderen Fluchtrouten in die EU mit in den Blick nehmen.

Die Ausschiffung der aus Seenot Geretteten muss im nächsten sicheren Hafen erfolgen und eine menschenwürdige Aufnahme garantiert werden. Grundlage des Verteilmechanismus der Malta-Erklärung ist Artikel 17 (2) der Dublin-III-Verordnung. Nach dem Artikel können Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammengeführt werden. Zudem sollten kulturelle Kontexte berücksichtigt werden. Die Möglichkeiten des Artikels, Schutzsuchende in Länder mit entsprechenden Bindungen zu verteilen, müssen genutzt werden.

ZUR UNMITTELBAREN LÖSUNG DER HUMANITÄREN KATASTROPHE BRAUCHT ES EINE GEMEINSAME EUROPÄISCHE ANTWORT

Seit 2015 sind 15.311 Menschen auf der Flucht über das Mittelmeer ums Leben gekommen. Dies verdeutlicht: Durch die EU-Politik der Abschottung und der Weigerung zur Seenotrettung sterben Schutzsuchende im Mittelmeer.

Es ist zwingend notwendig, dass die EU eine flächendeckende Seenotrettung organisiert und unverzüglich ein eigenes Seenotrettungsprogramm im gesamten Mittelmeerraum einrichtet. Zivile Seenotretter*innen sollten darüber hinaus in ihrer Arbeit unterstützt werden anstatt sie immer weiter zu kriminalisieren.

In der Malta-Erklärung findet sich jedoch kein Hinweis auf ein EU-Seenotrettungsprogramm, stattdessen erneut Angriffe auf zivile Seenotretter*innen.

EVAKUIERUNG AUS LIBYEN

In Libyen sind Schutzsuchende schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Ein [Bericht der EU-Ratspräsidentschaft](#) vom 04. September 2019 zeigt: Für die libysche Regierung, dem Partner der EU, ist die Internierung von Schutzsuchenden ein profitables Geschäft.

Anstelle einer Kooperation mit Akteuren, die an den Menschenrechtsverletzungen in Libyen verdienen, muss die EU alle diplomatischen Mittel nutzen, um die Menschen aus dem Bürgerkriegsland zu evakuieren. Derzeit geschieht das

OSTERAPPELL BUNDESTAGSABGEORDNETE

210 Bundestagsabgeordnete unterzeichneten einen Osterappell mit den Forderungen nach einer europäischen Seenotrettungsmission, der Verteilung der Schutzsuchenden, der Stärkung kommunaler Aufnahmeentscheidungen, sowie Freilassung der in Libyen inhaftierten Schutzsuchenden.

viel zu langsam und in zu geringem Umfang. Die EU muss ausreichend Resettlement-Plätze zur

Verfügung stellen. Die Evakuierung über Niger und Ruanda drohen zur Sackgasse zu werden.

Zahlreiche Kommunen in Europa haben ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Schutzsuchenden zusätzlich zu bestehenden Aufnahmequoten signalisiert. Alleine in Deutschland haben sich bereits mehr als 90 Kommunen zum »Sicheren Hafen« erklärt.

OFFENER BRIEF AN DIE BUNDESKANZLERIN

Anfang April erklärten über 400 Organisationen in einem offenen Brief an Bundeskanzlerin Angela Merkel die Unterstützung der Forderungen nach sicheren Häfen für Schutzsuchende, sowie deren menschenwürdige Aufnahme und Verteilung auf andere Mitgliedstaaten und ein Ende der Kooperation mit der »libyschen Küstenwache«.

DER RETTUNGSPLAN: NEUN FORDERUNGEN

1. Die Europäische Union muss unverzüglich einen eigenen flächendeckenden Seenotrettungsdienst aufbauen.

Seit 2015 kamen 15.311 Menschen auf ihrer Flucht über das Mittelmeer ums Leben – die Dunkelziffer liegt wahrscheinlich weitaus darüber. Die tödlichste Route verläuft über das zentrale Mittelmeer. Im laufenden Jahr 2019 starb hier nach den offiziellen Zahlen jeder vierzehnte Schutzsuchende: 9.074 Menschen haben die Überfahrt nach Italien und Malta 2019 überlebt; [669 Menschen starben auf dieser Route](#).

Im Rahmen seiner Untersuchung zu Menschenrechtsverbrechen in Libyen wurde der Internationale Strafgerichtshof aufgefordert, auch die Rolle der Europäischen Union zu untersuchen und eine Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Betracht zu ziehen. Um ihre Abschottungspolitik zu verfolgen, nehme die EU willentlich das Massensterben im Mittelmeer in Kauf, so die [Begründung](#).

2014 warnte die EU-Grenzschutzagentur Frontex zum Beispiel in einem [internen Papier](#), dass die Einstellung der italienischen Marineoperation »Mare Nostrum« zu mehr Todesfällen führen würde. Dennoch wurde die Operation beendet und ging nicht in einer europäischen Seenotrettungsmission auf.

Der Schiffsbruch vom 03. Oktober 2013 vor Lampedusa mit über 360 Toten hatte noch internationale Empörung ausgelöst. Heute ist die Überfahrt noch gefährlicher, trotzdem hat die EU Ende März 2019 ihre letzten Schiffe abgezogen. Seitdem hat die Militärmission EUNAVFOR MED Operation »Sophia« keine Schiffe mehr zur Verfügung.

Als ersten Schritt zur Verteidigung des Rechts auf Leben muss die EU unverzüglich eine flächendeckende Seenotrettungsmission in allen Regionen des Mittelmeers organisieren.

2. Die Blockade und Kriminalisierung der zivilen Seenotrettung muss ein Ende haben.

Um dem Sterben nicht weiter untätig zuzusehen, gründeten sich Anfang 2015 zahlreiche Organisationen, die bis heute Seenotrettung mit eigenen Schiffen im Mittelmeer betreiben. Zivile Seenotretter*innen patrouillieren und suchen proaktiv nach Menschen in Seenot. Sie verteidigen damit das Recht auf Leben auf dem Mittelmeer und erfüllen eine Aufgabe, die in den Verantwortungsbereich der EU und ihrer Mittelmeeranrainer fällt. Trotzdem sehen sich die Organisationen seit Beginn der zivilen Seenotrettung Angriffen ausgesetzt. Versuche, ihre Arbeit zu verhindern, fanden ihren vorläufigen Höhepunkt im August 2017, als das Schiff »Iuventa« der Organisation »Jugend Rettet« unter Anwendung von Anti-Mafia-Gesetzen beschlagnahmt und ihre Crewmitglieder angeklagt wurden. Wegen Beihilfe zu illegaler Einwanderung drohen zehn Crewmitgliedern bis zu fünfzehn

Jahre Haft in Italien, [obwohl die Vorwürfe jeder Grundlage entbehren](#). Seitdem hat die Kriminalisierung ziviler Seenotretter*innen kein Ende gefunden.

Aus dem [Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen](#) ergibt sich die Pflicht zur Seenotrettung.

In den »[MSC Guidelines on the treatment of persons rescued at sea](#)« ist festgehalten, dass Gerettete in

den nächsten sicheren Ort gebracht werden müssen. Handelt es sich um Menschen, die internationalen Schutz ersuchen wollen, müssen bei der Ausschiffung auch menschenrechtliche Aspekte berücksichtigt werden. Angesichts der aktuellen Situation in den relevanten

nordafrikanischen Ländern, in denen es keine Asylsysteme gibt und Minderheiten Verfolgung droht, kann der Schutz von Geretteten dort nicht garantiert werden. Ein sicherer Hafen existiert im

Mittelmeer für aus Seenot gerettete Schutzsuchende also nur in Europa. Dies [urteilte auch die Richterin im Fall der Sea Watch-Kapitänin Carola Rackete](#): Die Kapitänin habe die Schutzsuchenden notwendigerweise im Hafen von Lampedusa an Land gebracht, da dies der nächste sichere Hafen war – in Libyen oder Tunesien gibt es diese nicht.

Durften NGOs während der Politik der geschlossenen Häfen schlussendlich anlegen, wurden ihre Schiffe häufig beschlagnahmt und Crewmitglieder strafrechtlich verfolgt:

Malta: Ende Juni 2018 setzt die maltesischen Behörden die »Lifeline« der deutschen Organisation »Mission Lifeline« fest. Wegen falscher Registrierung wird der Kapitän ein

knappes Jahr später zu einer Geldstrafe von 10.000 Euro verurteilt. Gegen das Urteil hat er Berufung eingelegt.

GRIECHENLAND: FLÜCHTLINGE ALS SCHMUGGLER

Auf den griechischen Inseln werden regelmäßig diejenigen Schutzsuchenden festgenommen, die das Flüchtlingsboot durch die Ägäis gesteuert haben. Im Durchschnitt dauern die Verfahren gegen die angeblichen Schmuggler weniger als eine halbe Stunde. [Ohne Rechtsbeistand erhalten sie zum Teil 25 Jahre Haft, die längst mögliche Haftstrafe in Griechenland.](#)

Italien: Mit einem Dekret vom 11. Juni 2019 wollte Salvini die Ausschiffung von Schutzsuchenden mit bis zu 50.000 Euro bestrafen. Am 06. August wurde das Dekret Teil des neuen »Sicherheitsgesetzes«, das noch höhere Strafen für Seenotretter*innen vorsieht. Gegen diese Politik gab es bereits mehrere juristische Erfolge. Der Beschluss des Landgerichts im sizilianischen Agrigent vom 02. Juli 2019 in der Auseinandersetzung um die Ausschiffung der Schutzsuchenden der »Sea Watch 3« durch Carola Rackete stellte zudem fest, dass das Dekret nicht auf

»EL HIBLU 1«

Ende Mai werden ca. 100 Schutzsuchende von dem Handelsschiff »EL HIBLU 1« gerettet. Da die Crew Kurs auf Libyen nimmt, protestieren die Geretteten und werden schließlich nach Malta gebracht. Dort werden drei Schutzsuchende festgenommen – zwei von ihnen minderjährig. Ihnen wird ein Akt des Terrorismus vorgeworfen und es droht eine lebenslange Strafe. Vollkommen unverhältnismäßig, [urteilt](#) auch die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte.

zivile Seenotretter*innen anwendbar sei, sondern sich auf Schmuggler beziehe. Eine gute Woche später nach Verabschiedung des »Sicherheitsgesetzes« [entschied am 14. August das Verwaltungsgericht in Rom gegen die Anwendung des Gesetzes](#) und erlaubte dem spanischen Seenotrettungsschiff »Open Arms« die Einfahrt in italienische Hoheitsgewässer.

Die Arbeit der Seenotrettungsorganisationen darf nicht behindert oder zu kriminalisiert werden. Sie verteidigen grundlegende Menschenrechte und Prinzipien der Humanität. Es bedarf keinem Verhaltenskodex für NGOs, den [Horst Seehofer nun den Rettungsorganisationen auferlegen will](#).

SPANISCHE REGIERUNG DROHT »OPEN ARMS« MIT HOHEN GELDSTRAFEN

Im Januar 2019 wird die »Open Arms« von der spanischen Regierung [am Auslaufen gehindert](#). Monatelang liegt das Schiff im Hafen von Barcelona. Ende Juni schickt das spanische Infrastrukturministerium einen Brief an die Seenotrettungsorganisation »Proactiva Open Arms«. In dem Brief heißt es, die »Open Arms« sei kein Rettungsschiff. Rettungen sollen [mit Geldstrafen bis zu 900.000 Euro](#) belegt werden.

3. Bootsflüchtlingen ist eine menschenwürdige Aufnahme und der Zugang zu einem fairen Asylverfahren in einem EU-Mitgliedsstaat zu gewähren. Die Inhaftierung geflüchteter Menschen ist sofort zu beenden.

Schutzsuchende dürfen an den EU-Außengrenzen nicht einfach abgewiesen werden, denn bereits dort gelten Europäische Menschenrechtskonvention und die [EU-Asylverfahrensrichtlinie](#). Ihnen muss entsprechend der Zugang zu einem Asylverfahren ermöglicht werden.

Äußern die aus Seenot Geretteten den Wunsch, ein Schutzgesuch zu stellen, muss der Ausschiffsstaat die [Garantien der EU-Aufnahmerichtlinie](#) für die Zeit bis zur Umverteilung sicherstellen. Auf dem Malta-Treffen wurde vereinbart, die Umverteilung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Die Schutzsuchenden dürfen laut EU-Recht nicht pauschal inhaftiert werden und ihre Grundversorgung muss gewährleistet werden.

Während der ad-hoc-Lösungen kam es immer wieder zu langen Wartezeiten und zur unrechtmäßigen Inhaftierung der ausgeschifften Schutzsuchenden. Oftmals ohne die Möglichkeit einen Asylantrag zu stellen, mussten sie auf ihre Verteilung warten.

Malta hat 2015 eine Gesetzesänderung verabschiedet, nach der die automatische Inhaftierung von Schutzsuchenden beendet werden sollte. In der Praxis wird dies jedoch nicht umgesetzt, im Rahmen der ad-hoc-Lösungen aufgenommene Schutzsuchende wurden teils monatelang inhaftiert.

Auf Lampedusa wurden die aus Seenot Geretteten in den Hotspot der Insel gebracht. Das Militär, das den Hotspot bewacht, erlaubte es Schutzsuchenden nicht, den Hotspot zu verlassen. Für die Inhaftierung von Schutzsuchenden in dem Hotspot existiert keine Rechtsgrundlage. Sie steht im [Widerspruch zur italienischen Verfassung und EU-Recht](#).

Auch diejenigen Schutzsuchenden, die Italien aus eigener Kraft erreichen, werden in den Hotspot gebracht. Im Gegensatz zu den aus Seenot Geretteten haben sie keine Chance auf eine Weiterverteilung und bleiben zum Teil mehrere Monate de facto inhaftiert.

GRIECHISCHE INSELN

In Griechenland leben zehntausende Schutzsuchende als Folge des EU-Türkei-Deals vom März 2016 [unter erbärmlichen Bedingungen in den sog. EU-Hotspots](#). In den Lagern werden die Rechte der Schutzsuchenden systematisch verletzt. Rechtliche Garantien von Schutzsuchenden im Asylverfahren sind hier bloße Makulatur. Die desaströse Versorgungslage hat sich auch im vierten Jahr des Deals nicht verbessert. Aufgrund der desolaten Infrastruktur in den Hotspots kam es wiederholt zu [Todesfällen unter den Bewohner*innen](#).

4. Die Verteilung ankommender Flüchtlinge in den kooperierenden EU-Staaten geschieht nach humanitären Kriterien. Schutzsuchenden mit verwandtschaftlichen Beziehungen wird die Weiterreise zu ihren Angehörigen ermöglicht.

Die aufnahmebereiten Staaten müssen die unverzügliche [Ausschiffung und Verteilung der Schutzsuchenden gewährleisten](#). Das Recht auf Familieneinheit muss, wie in der Dublin-III-Verordnung vorgesehen, geachtet werden. Das heißt, Schutzsuchende müssen in die Länder gebracht, in denen familiäre Bindungen bestehen.

Grundlage des Verteilmechanismus der Malta-Erklärung ist Artikel 17 (2) der Dublin-III-

STOPP ALLER DUBLIN-ABSCHIEBUNGEN

Den Ländern an den EU-Außengrenzen darf nicht weiter durch Abschiebungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung die Verantwortung für die Flüchtlingsaufnahme aufgebürdet werden. Es ist absurd, wenn sich der deutsche Innenminister Seehofer vor dem Malta-Treffen damit brüstet, Deutschland sei stets Teil der ad-hoc-Verteilung von aus Seenot Geretteten. Mit wenigen hundert Aufnahmen liegt die Zahl der Überstellungen nach Deutschland deutlich unter den 1.164 Abschiebungen von Deutschland nach Italien im ersten Halbjahr 2019.

Verordnung. Nach dem Artikel können Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammengeführt werden. Zudem sollten kulturelle Kontexte berücksichtigt werden. Die Möglichkeiten des Artikels, Schutzsuchende in Länder mit entsprechenden Bindungen zu verteilen, müssen genutzt werden.

Mittelfristig muss innerhalb des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ein solidarisches

Aufnahmesystem eingerichtet werden. Dieses muss den Bedürfnissen und Bindungen der Schutzsuchenden Vorrang einräumen. Eine zwangsweise Verteilung in Mitgliedsstaaten ist weder zum Wohl der Schutzsuchenden, noch im Interesse der Aufnahmeländer.

5. Zahlreiche Städte, Regionen und Gemeinden in Deutschland und Europa haben bereits ihre Aufnahmebereitschaft signalisiert. Für sie muss die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzlich Flüchtlinge aufzunehmen.

Über 90 deutsche Kommunen haben ihre [Bereitschaft zur Aufnahme von Schutzsuchenden signalisiert](#). Unter dem Label »Sicherer Hafen« fordern sie die Möglichkeit, zusätzlich zu bestehenden Quoten Schutzsuchende aufzunehmen.

Neben dem Bundesinnenministerium, welches für Resettlement und nationale humanitäre Aufnahmeprogramme zuständig ist, [können auch die Bundesländer Landesaufnahmeprogramme durchführen](#). Hierfür brauchen sie die Zustimmung des Bundesinnenministeriums (Einvernehmensregelung, Artikel 23 (1) Aufenthaltsgesetz). Die Länder sollten auf die Aufnahmebereitschaft ihrer Kommunen reagieren und neue Landesaufnahmeprogramme starten. Das Bundesinnenministerium darf in Anbetracht der Zustände beispielsweise in Libyen sein Einvernehmen nicht verweigern.

Die Einvernehmensregelung sollte darüber hinaus geändert werden, sodass Kommunen und Bundesländer die Möglichkeit erhalten, selbstständig entscheiden zu können, zusätzliche Schutzsuchende aufzunehmen. Neben den von der Bundesregierung zugesagten Resettlement-Plätzen könnten so zusätzlich tausende Schutzsuchende aus Krisengebieten auf sicherem Wege in Deutschland Schutz erhalten.

6. In Libyen gestrandete Flüchtlinge müssen evakuiert und in der EU in Sicherheit gebracht werden.

Im politisch fragmentierten und instabilen Libyen sind Schutzsuchende schlimmsten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Seit Jahren ist die Lage in den offiziellen Haftlagern der »Libyschen Einheitsregierung« [einschlägig dokumentiert](#).

In den libyschen Haftlagern kommt es zu Hinrichtungen, Folter und Vergewaltigungen. Um mit ihnen noch mehr Geld zu verdienen, werden Schutzsuchende von Milizen vollkommen entrechtet – es gibt Berichte über Organentnahmen und Sklavenmärkten. Dies wurde bereits in einem [Sicherheitsbericht](#) über Libyen des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom April 2018 festgehalten.

Nach dem erneuten Bürgerkriegsausbruch sind Schutzsuchende zusätzlich Risiken ausgesetzt, in Kriegshandlungen involviert zu werden oder zwischen die Fronten zu geraten. [Am 02. Juli 2019 wurden bei einem Luftangriff auf Tripolis 35 Schutzsuchende in einem Lager im Vorort Tajoura getötet.](#)

Trotz der verheerenden Situation verlaufen die [Evakuierungen aus Libyen](#) schleppend. Insgesamt wird die Anzahl von Schutzsuchenden in Libyen [auf 125.000 Menschen](#) geschätzt. [48.122 Personen wurden bisher vom UNHCR registriert](#). Lediglich 3.926 Menschen wurden bisher aus Libyen in ein »Emergency Transit Centre« in den Niger oder nach Italien und Rumänien evakuiert. Von den 2.913 Evakuierten im Niger [warten immer noch 1.096 Personen auf ihre Umsiedlung](#) in eines der Resettlement-Aufnahmelande.

Am 10. September 2019 wurde ein weiterer [Evakuierungsplan mit Ruanda](#) verkündet. 500 Schutzsuchende sollen aus Libyen in das zentralafrikanische Land evakuiert werden, die [ersten 66 Personen wurden noch im September ausgeflogen](#).

Während es zu begrüßen ist, dass Schutzsuchende aus Libyen herausgeholt werden, ist vollkommen unklar, welche Perspektiven sie in Ruanda haben.

Die UN und die EU müssen jede diplomatische Möglichkeit nutzen, um Schutzsuchende aus dem Bürgerkriegsland zu evakuieren. Die Evakuierungen über Niger und Ruanda dürfen sich nicht als Sackgasse für Schutzsuchende entpuppen. Genügend Resettlementplätze sind zu Verfügung zu stellen. Italien und andere Staaten nehmen Schutzsuchende sogar direkt aus Libyen auf. Diese Strukturen sollten auch Deutschland und andere Länder nutzen.

7. Die Zusammenarbeit mit der sogenannten »libyschen Küstenwache« und der damit verbundene fortlaufende Völkerrechtsbruch im Mittelmeer muss sofort gestoppt werden.

[Erklärtes Ziel der EU](#) ist seit dem Gipfel des Europäischen Rats auf Malta am 03. Februar 2017 der Aufbau der »libyschen Küstenwache«. Über den »*EU Trust Fund for Africa*« wurden seit Juli 2017 mehr als 90 Mio. Euro für das »integrierte Grenz- und Migrationsmanagement« Libyens bereitgestellt. Neben Grenzüberwachung an den Landgrenzen ging der Hauptteil davon an die »libysche Küstenwache«. Diese wird zudem bereits seit Juni 2016 durch Einheiten der EU Militärmission [EUNAVFOR MED Operation »Sophia«](#) ausgebildet.

Ausrüstung erhält die »libysche Küstenwache« auch von einzelnen Mitgliedstaaten. Die Seenotleitstelle in Tripolis befindet sich auf einem Militärschiff der italienischen Marine, im August 2018 [erhielten die Libyer zwölf Patrouillenschiffe von Italien](#). [Frankreich übergab ihnen zuletzt im Frühling 2019 sechs Schnellboote](#).

Die »libysche Küstenwache« besteht aus kriminellen Milizen. Ihnen die überlebenswichtige Aufgabe der Seenotrettung zu überantworten, ist grob fahrlässig. Auf ihren Einsätzen gefährdet sie die Leben von Menschen in Seenot. [Immer wieder kommt es zu tödlichen Zwischenfällen während der Rettungen](#).

KOOPERATIONSPARTNER DER EU: DAS BEISPIEL DES WARLORDS »AL-BIJA«

Berühmt berüchtigt ist Abdulrahman Milad (auch »Al-Bija« genannt), der sowohl über Lager herrscht als auch Teil der »Küstenwache« ist und damit auch von EU-Unterstützung profitiert. Das gewalttätige Vorgehen seiner Miliz bei »Rettungseinsätzen« ist gut dokumentiert. Im Juni 2019 wurden sie zudem dabei gefilmt, wie sie den Motor eines Flüchtlingsbootes abmontiert haben – denn sie sind gleichzeitig als Schlepper aktiv und für diese sind Bootsmotoren Gold wert. »Al-Bija« steht wegen seiner Schlepperaktivitäten auf einer internationalen Sanktionsliste, zudem sind die unmenschlichen Zustände in seinen Lagern Gegenstand von [Untersuchungen des Internationalen Strafgerichtshofs](#).

Auch die libysche Seenotleitstelle erfüllt nicht die erforderlichen Kriterien: Sie ist oftmals nicht zu erreichen oder die Verantwortlichen sprechen nur arabisch. Seenotleitstellen müssen jedoch laut Internationaler Seeschiffahrtsorganisation (IMO) rund um die Uhr erreichbar sein und auf englischer Sprache kommunizieren können.

Im August 2018 wurde eine großflächige libysche Such-

und Rettungszone eingerichtet. Dadurch verabschieden sich die EU-Mitgliedstaaten von dem Ziel, durch die Aufteilung der Meeresregionen in verschiedene Such- und Rettungsaktionen in Fällen von Seenot effektiv handeln zu können. Die IMO muss hier Einspruch erheben und die [Einhaltung des Internationalen Übereinkommens von 1979 zur Seenotrettung einfordern](#).

Überschneidungen und Kooperationen zwischen »libyschen Küstenwächern« und Menschenschmugglern sind unter anderem [durch den UN-Sicherheitsrat dokumentiert](#). In dem propagierten Kampf gegen Menschenschmuggel begibt sich die EU in die Abhängigkeit von mörderischen Warlords, die ihrerseits von dem Geschäft doppelt profitieren.

Aus Seenot Gerettete dürfen von Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention nicht nach Libyen gebracht werden. Solche »Pushbacks« verstoßen gegen das *Non-Refoulement*-Gebot nach Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention und gegen das Verbot von Folter (Artikel 3 EMRK und Artikel 7 UN-Zivilpakt). Dies stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im sogenannten Hirsi-Urteil bereits 2012 fest (EGMR, Hirsi Jamaa und andere gegen Italien, Urteil vom 23.02.2012).

Durch die materielle Unterstützung der libyschen Küstenwache, die Anerkennung der libyschen Such- und Rettungszone und der proklamierten Zuständigkeit der zugehörigen Seenotleitstelle will die EU ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen umgehen, indem die Libyer selbst die Leute nach Libyen zurückholen.

Die [Seenotleitstellen in Rom und Malta geben dazu Informationen über Boote an die »libysche Küstenwache« weiter](#) und organisieren so das Abfangen von Schutzsuchenden und das Zurückschleppen in libysche Haftlager. Die Organisation solcher »Pullbacks«

verletzen aber ebenso internationales Recht: Die EU und Italien leisten [Beihilfe zu Menschenrechtsverletzungen](#).

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen sofort jede Unterstützung und Zusammenarbeit mit der »libyschen Küstenwache« einstellen. Zuletzt forderten auch der UNHCR und die IOM die Zusammenarbeit mit den Libyern von [der Einhaltung menschenrechtlicher Standards abhängig zu machen](#).

8. Es dürfen keine Abkommen mit Staaten außerhalb der EU geschlossen werden, um Flüchtlinge dort festzuhalten oder von der EU zu übernehmen. Entwicklungspolitik darf nicht an Migrationsabwehr geknüpft werden.

Über Abkommen mit Herkunfts- und Transitstaaten versucht die EU ihren Grenzschutz auszulagern und Flüchtlingen den Weg nach Europa zu versperren:

Türkei: Am 20. März 2016 trat der EU-Türkei-Deal in Kraft. Seitdem werden Schutzsuchende auf den Inseln in der Ägäis festgehalten. In den EU-Hotspots herrschen menschenunwürdige Bedingungen. Ziel des Deals ist es, Schutzsuchende in Schnellverfahren zurück in die Türkei abzuschieben. Seit Beginn des Deals weisen Menschenrechtsorganisationen darauf hin, dass die Türkei für Schutzsuchende nicht sicher ist.

In den letzten Monaten kommt es dort vermehrt zu Abschiebungen nach Syrien. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des EU-Türkei-Deals wurden zuletzt auch durch den Beschluss eines deutschen Verwaltungsgerichts deutlich. Am 17. Juli 2019 [stoppte das Verwaltungsgericht München die Abschiebung eines syrischen Flüchtlings nach Griechenland](#), da ihm dort die Abschiebung in die Türkei drohe.

Marokko: In den letzten Jahren ist Marokko erneut zu einem wichtigen Transitland für Schutzsuchende geworden. Im Dezember 2018 wurden die Mittel aus dem EU Trust Fund noch einmal erhöht: [148 Mio. Euro stellt die EU Marokko für migrationsbezogene Projekte zur Verfügung](#). Von Spanien erhielt Marokko Mitte 2019 zusätzlich 26 Mio. Euro. Seitdem die EU und Spanien ihre Kooperation mit Marokko verstärkt haben, kommt es in dem Land zu noch mehr Gewalt und Willkür insbesondere gegen Schwarze Migrant*innen. Ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus in Marokko oder ihrer Absichten der Weiterreise werden Menschen aus dem subsaharischen Raum im Norden Marokkos aufgegriffen und in den Süden des Landes verschafft.

In Planung ist außerdem ein [Rückübernahmeabkommen](#) mit dem Land. So sollen marokkanische Staatsbürger*innen und Drittstaatsangehörige innerhalb kürzester Zeit von Spanien nach Marokko zurück gebracht werden können.

Niger: Im ECOWAS (Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft)-Mitgliedstaat Niger wurde 2015 auf Druck der EU ein Gesetz verabschiedet, das den Transport von Migrant*innen

unter Strafe stellt. Für Schutzsuchende ist die Reise durch die Sahara somit noch gefährlicher geworden, da nun abgelegene Routen genutzt werden. Hier dürften mehr Menschen ums Leben kommen als im Mittelmeer.

Seit dem Gesetz ist die Freizügigkeit auch für Staatsangehörige der ECOWAS-Staaten eingeschränkt.

In der Afrikanischen Union gibt es Bestrebungen auf dem Kontinent Freizügigkeit herzustellen, ähnlich dem Schengenraum in Europa. Die eigenständige Entwicklung Afrikas darf nicht von einer neokolonialen Politik der EU torpediert werden.

Es dürfen keine Abkommen mit Staaten außerhalb der EU geschlossen werden, um Flüchtlinge dort festzuhalten oder von der EU zu übernehmen. Entwicklungspolitik darf nicht an Migrationsabwehr und Rückübernahme durch Herkunftsländer geknüpft werden. Mit »angemessenen Hebeln, um die volle Zusammenarbeit (...) durch die Herkunftsländer zu gewährleisten« und der Zusammenarbeit mit Transitstaaten kündigt die Absichtserklärung von Malta jedoch die Fortsetzung dieser Politik an.

9. Es müssen sichere und legale Fluchtwege nach Europa geschaffen werden.

Zu einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, das seinen Namen verdient, muss es legale Zugangswege geben. Das bestehende Visaregime zwingt Schutzsuchende in die Hände von Schleppern und auf gefährliche Fluchtrouten.

Nur die Sicherstellung des Zugangs für Schutzsuchende zum europäischem Territorium und einem Asylverfahren und die Schaffung legaler Einreisemöglichkeiten für Menschen auf der Flucht kann das Massensterben an Europas Grenzen und das Leid von Geflüchteten in Transitregionen sowie auf gefährlichen Fluchtrouten beenden.

Beides muss gleichzeitig gewährleistet werden und darf nicht gegeneinander ausgespielt werden: die spontane Ankunft und der gefahrenfreie Zugang an Europas Grenzen sowie die direkte Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Kriegs- und Krisengebieten.

Humanitäre Visa: Paolo Mengozzi, der frühere Generalanwalt des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), hatte in seinen Schlussanträgen im Verfahren X, X gegen Belgien Anfang 2017 klare Worte gefunden: »In meinen Augen ist es entscheidend, dass die Mitgliedstaaten, in Zeiten in denen die Grenzen sich schließen oder Mauern gebaut werden, nicht vor ihrer Verantwortung fliehen.« Er plädierte dafür, dass Schutzsuchenden humanitäre Visa im Rahmen des EU-Rechts zu erteilen seien, wenn ihnen ansonsten Folter oder unmenschliche Behandlung drohten. Das Argument, dass eine solche Auslegung zu einem »Massenzustrom« führen würde, ist nach Mengozzi hinten anzustellen, da die fundamentalen Rechte schutzbedürftiger Personen viel höher zu gewichten seien. Leider folgten die EuGH-Richter seinen Ausführungen nicht und stellten keine Pflicht zur

Erteilung eines solchen Visas fest – wenn sie dies wollen, können die EU-Staaten aber selbstverständlich humanitäre Visa erteilen.

Resettlement: 2018 und 2019 hat die EU 50.000 Resettlement-Plätze zugesagt, wovon bisher ca. 35.000 Umsiedlungen durchgeführt wurden. 2019 wird der weltweite Bedarf vom UNHCR mit 1,4 Millionen Schutzsuchenden angegeben, die aus dringenden Gründen einen neuen Aufnahmestaat brauchen. Für 2020 peilt die EU-Kommission lediglich 20.000 Plätze an. Resettlement kann in Krisensituationen einen gefahrenfreien Ausweg bieten. Auch kann besonders schutzbedürftigen (vulnerablen) Schutzsuchenden geholfen werden, die sich nicht aus eigener Kraft in Sicherheit bringen können. Vor dem Hintergrund der rückläufigen Aufnahmen durch die USA muss die EU ihre Anstrengungen intensivieren und die Resettlementplätze deutlich erhöhen.

Resettlement darf nicht als Belohnung für diejenigen Staaten dienen, deren Grenzpolitik den Zugang in die EU erschwert. Stattdessen muss es ausschließlich am Bedarf und an den Bedürfnissen der Schutzsuchenden ausgerichtet werden.

Familienzusammenführung: Der Schutz der Familieneinheit ist ein Menschenrecht. Schon jetzt wird vielen Flüchtlingen in der EU dieses Recht verwehrt oder es stark eingeschränkt. Abstufungen nach Schutzstatus, wie zwischen dem Flüchtlingsstatus und dem subsidiären Schutz, sind realitätsfern – für beide Gruppen ist auf längere Sicht keine Familienleben im Heimatland möglich, weshalb Familienzusammenführung nötig ist. Für Menschen, die Schutz in Europa haben, müssen unbürokratische Wege zur Familienzusammenführung ausgebaut und schnellstmöglich umgesetzt werden. [Das Recht auf Familieneinheit darf nicht an bürokratischen Hürden scheitern.](#)